

Cornhole Wolves Oberlangenegg

vom 28. März 2025

STATUTEN

Inhaltsverzeichnis

Cornhole Wolves Oberlangenegg	1
vom 28. März 2025.....	1
1 Name, Sitz und Zweck	2
2 Mittel.....	2
3 Mitgliedschaft	3
4 Organisation	4
4.1 Mitgliederversammlung	5
4.2 Vorstand	6
4.3 Revisionsstelle.....	7
4.4 Zeichnungsberechtigung	8
5 Finanzen.....	8
6 Verschiedenes.....	8
6.1 Versicherungen	8
6.2 Datenschutz.....	9
6.3 Auflösung des Vereins	9
7 Schlussbestimmungen	10

Die in diesen Statuten verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

Die Gründungsversammlung der Cornhole Wolves Oberlangenegg beschliesst folgende Statuten:

1 Name, Sitz und Zweck

Name, Rechtspersönlichkeit, Sitz

Unter dem Namen **Cornhole Wolves Oberlangenegg** (in der Folge Verein genannt) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. schweiz. ZGB mit Sitz in 3616 Oberlangenegg, Bern, Schweiz. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Zweck

Der Verein hat den Zweck, Freunde und Fans des Cornhole-Sports zu vereinen, gemeinsam an Turnieren anzutreten, selber Turniere durchzuführen und die Pflege der Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern zu fördern. Der Verein kann sich zur Erfüllung seines Zwecks verschiedenen Verbänden anschliessen. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

2 Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Erträge aus dem Bereich Sponsoring
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich an der Mitgliederversammlung festgelegt.

Amtierende Vorstandsmitglieder sind von dem Mitgliederbeitrag nicht befreit.

Der Einzug dieser Beiträge erfolgt durch das Ressort Finanzen.

Die Mitgliederbeiträge sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen.

Der Vorstand kann jährlich Ausgaben bis CHF 2'000.00 aus eigener Kompetenz tätigen.

Höhere Ausgaben müssen von der Mitgliederversammlung bewilligt werden.

3 Mitgliedschaft

Mitglieder

Mitglieder können ausschliesslich natürliche Personen werden, die den zwölften Geburtstag erreicht haben. Herkunft, Staatsangehörigkeit, politische und religiöse Gesinnung sind bei der Aufnahme eines Mitgliedes nicht relevant.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung.

Art der Mitgliedschaft und Stimmrecht

Aktivmitglieder sind natürliche Personen, die das 18. Altersjahr erreicht haben. Sie besitzen das Stimmrecht an Mitgliederversammlung und sind in sämtliche Vereinsämter frei wählbar

Passivmitglieder sind natürliche und juristische Personen, die nicht am Trainings- und Spielbetrieb teilnehmen. Sie unterstützen den Verein durch finanzielle Beiträge, die von der Mitgliederversammlung bestimmt werden. Sie haben Zutritt zu den Mitgliederversammlungen, besitzen aber kein Stimmrecht. Natürliche Personen sind aber in sämtliche Vereinsämter frei wählbar.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich in besonderem Masse für den Verein eingesetzt haben. Auf Vorschlag des Vorstands kann durch die Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Sie geniessen dieselben Rechte wie Aktivmitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.

Rookies sind jugendliche Personen zwischen 12 und 18 Jahren. Sie können dem Verein nur mit Einwilligung der Eltern oder der gesetzlichen Vertreter beitreten.

Rookies werden automatisch, in dem Jahr in dem sie das 18. Altersjahr erreichen, Aktivmitglieder. Sie besitzen kein Stimmrecht an Mitgliederversammlungen und sind in keine Ämter wählbar.

Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestrebungen des Vereins zu unterstützen und regelmässig an Vereinsanlässen teilzunehmen beziehungsweise mitzuhelfen.

Sie sind zudem verpflichtet einen Jahresbeitrag zu bezahlen, sofern die Mitgliederversammlung einen Beitrag festgelegt hat.

Der Mitgliederbeitrag wird im ersten Jahr auf CHF 100.00 festgelegt.

Austritt, Ausschluss und Erlöschen der Mitgliedschaft

Ein Mitglied kann jederzeit nach Erfüllung seiner Beitragspflicht mit schriftlicher Meldung an den Vorstand aus dem Verein austreten. Für das angebrochene Vereinsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Ein Mitglied, das seinen Pflichten bewusst oder aus grober Nachlässigkeit trotz wiederholter Mahnung durch den Vorstand nicht nachkommt oder dem Verein Schaden im guten Ruf und in seiner Ehre zufügt und sich dadurch dessen Mitgliedschaft als unwürdig erweist, ist auszuschliessen. Ein Mitglied kann jederzeit und ohne weitere Angaben durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann gegen den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen an die nächste Mitgliederversammlung rekurrieren.

Bis zum endgültigen Entscheid ruhen die Mitgliederrechte.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

4 Organisation

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. die Revisionsstelle

4.1 Mitgliederversammlung

Einberufung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung, findet jährlich im 1. Quartal statt.

Der Vorstand lädt die Mitglieder schriftlich (elektronisch oder per Post) unter Bekanntgabe der Traktanden spätestens zwanzig Tage vor der Versammlung ein.

Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens vierzehn Tage vor der Versammlung schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens achtzig Tage nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Beschlussfähigkeit

Die ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Über Gegenstände, die nicht angekündigt worden sind, kann nicht Beschluss gefasst werden.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der Anwesenden. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung behandelt unter anderem folgende Geschäfte:

- a. Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b. Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- c. Entlastung des Vorstandes
- d. Aufnahme von Mitgliedern
- e. Entscheid über Ausschlussrekurse
- f. Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- g. Beschlussfassung über Anträge des Vorstands oder der Mitglieder
- h. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- i. Genehmigung des Jahresbudgets
- j. Wahl des Präsidenten, der übrigen Mitglieder des Vorstands und der Revisionsstelle

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

4.2 Vorstand

Rechte und Pflichten

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte, vertritt den Verein gegenüber Dritten, überwacht die Einhaltung der Erlasse und Vereinbarungen und ist für die Ausführung der, von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse verantwortlich.

Er kann Reglemente erlassen und Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber. Eine Ämterkumulation ist möglich.

Die Amtszeit beträgt jeweils zwei Jahre. Die Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

Um azyklische Amtsperioden zu erschaffen, ist der Präsident nach dem ersten Vereinsjahr für die nächsten zwei Jahre neu zu wählen.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied eine mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch digital) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Präsidium

Der Präsident leitet die Vorstandssitzungen und die Mitgliederversammlungen, führt und vertritt den Vorstand und den Verein.

Vizepräsidium

Der Vizepräsident unterstützt den Präsidenten in seinen Aufgaben und vertritt ihn in dessen Verhinderungsfälle.

Aktuariat

Der Aktuar besorgt die Korrespondenz, verfasst die Protokolle der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, in das insbesondere die Protokolle der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen, der Jahresbericht und die wichtigste Korrespondenz abzulegen sind. Er verwaltet das Archiv des Vereins.

Finanzen

Der Kassier ist für das Rechnungswesen des Vereins verantwortlich, fordert die Mitgliederbeiträge ein und erstellt die Jahresrechnung, die Bilanz und das Budget. Er führt das Mitgliederverzeichnis.

Weitere Funktionen

Es obliegt dem Vorstand, bei Bedarf weitere Funktionen und Aufgabengebiete zu verteilen.

4.3 Revisionsstelle

Die Revisionsstelle besteht aus zwei Mitgliedern ausserhalb des Vorstandes, die für zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Wiederwahl ist unbegrenzt möglich.

Rechte und Pflichten

Die Revisionsstelle ist jederzeit berechtigt, das Rechnungswesen des Vereins auf materielle und formelle Richtigkeit zu prüfen.

Die Stelle prüft insbesondere die Jahresrechnung, die Bilanz und die Vermögensverwaltung des Vereins, erstattet zu Händen der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht und kann Anträge stellen.

4.4 Zeichnungsberechtigung

Kollektivunterschrift

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten oder des Vizepräsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

5 Finanzen

Jahresbeitrag

Die Mitgliederversammlung bestimmt alljährlich den Jahresbeitrag für das kommende Vereinsjahr.

Ausgaben, Budget

Die Ausgaben werden im Budget festgelegt oder von der Mitgliederversammlung von Fall zu Fall beschlossen.

Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

6 Verschiedenes

6.1 Versicherungen

Unfälle im Cornhole sind in der Nicht-Betriebsunfallversicherung des Arbeitgebers eingeschlossen. Mitglieder, die nicht über den Arbeitgeber versichert sind, müssen eine private Versicherung (Krankenkasse) abschliessen, ansonsten müssen sie für allfällige Unfälle selber haften.

Bei Unfällen können weder der Verein noch deren Mitglieder verantwortlich gemacht werden. Dies gilt auch bei bleibenden Personenschäden als Folge eines Unfalls. Auch die Trainingskollegen können nicht als haftbar erklärt werden, ausser ihr Handeln ist vorsätzlich oder grob fahrlässig.

6.2 Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten.

Die Daten der Mitglieder dürfen an Dritte weitergegeben werden, sofern es für den Zweck des Vereins förderlich ist (Verband, Zeitung usw....).

Fotos und Videos von Mitgliedern dürfen für Vereinszwecke ohne Genehmigung der Mitglieder veröffentlicht werden.

6.3 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Mitgliederversammlung mit einer absoluten Stimmenmehrheit von 3/4 der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation in der Schweiz, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

7 Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 28. März 2025 in Unterlangenegg angenommen und treten mit diesem Datum in Kraft. Jedem Mitglied werden die Statuten zugänglich gemacht.

Präsidium



Peter Stettler

Sekretariat



Hansruedi Egli

Unterlangenegg, 28. März 2025